

Berlin, 5. Juni 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zur Formulierungshilfe zur Änderung von EEG, EnFG und WindBG

Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und
Klimaschutz vom 31.05.23

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Klarstellung zum Netzanschlussverfahren von PV-Anlagen im Kontext der EU-Notfall-Verordnung (§ 100 Abs. 14 EEG).....	3
2	Verlängerung der Erleichterungen für Stromproduktion aus Biogas im EEG aus dem Verfahren zum EnSiG 3.0 (§ 100 Abs. 15 und 16 EEG-E)	4
3	Vorzeitige Rückgabemöglichkeit für Zuschläge für Windenergieanlagen an Land aus den Jahren 2021/2022 (100 Abs. 17 EEG-E)	5
4	Verlängerung der Antragsfrist nach EnFG bis 30.09.2023	6
5	Länderöffnungsklausel im Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land gemäß entsprechendem Beschluss des Koalitionsausschusses (§ 3 WindBG)	6

1 Klarstellung zum Netzanschlussverfahren von PV-Anlagen im Kontext der EU-Notfall-Verordnung (§ 100 Abs. 14 EEG)

Die vorgesehene Einfügung der EU-Notfall-Verordnungsvorgaben in § 100 Abs. 14 EEG begrüßt der BDEW, da hiermit die für die Branche dringend notwendige Rechtssicherheit für Netzanschlussbegehren bis 50 kW geschaffen wird. Bereits im Januar 2023 hatte sich der BDEW zu den Auswirkungen der EU-Notfall-Verordnung auf Netzanschlüsse von Kleinanlagen um eine Positionierung des Gesetzgebers und eine für die Praxis umsetzbare Regelung im EEG bemüht.

Die Auffassung des Gesetzgebers, dass es sich dabei lediglich um eine Klarstellung handelt, da die EU-Verordnung unmittelbar im nationalen Recht gelte, kann derzeit auf Grundlage des Artikel 1 der EU-Notfall-Verordnung durchaus bezweifelt werden: Der Anwendungsbereich ist für „Genehmigungsverfahren“ eröffnet, die im weiteren als behördliche Verfahren definiert werden, wozu der Netzanschlussprozess zwischen Netz- und Anlagenbetreiber nicht zählt. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt stehen Netzbetreiber mit dem positiv zu sehenden Hochlauf von Erneuerbare-Energien-Anschlussbegehren vor enormen Herausforderungen. Die gesetzliche Verankerung von noch schnelleren Reaktionszeiten darf dabei in keinem Fall zulasten der Systemsicherheit gehen.

Aus Sicht des BDEW besteht mit den vorgesehenen Änderungen erfreulicherweise jedenfalls ab Inkrafttreten von § 100 Abs. 14 EEG-E Rechtssicherheit, dass die neuen Anschlussregeln bis zum 1. Juli 2024 gelten.

Dabei ist insbesondere die Klarstellung positiv zu sehen, dass die Reaktionszeit des Netzbetreibers beim Anschluss von Anlagen bis 50 kW nur dann entsprechend der Regelung für die Anlagen bis 10,8 kW reduziert ist (§ 8 Abs. 5 Satz 3 EEG), wenn die installierte Leistung an diesem Verknüpfungspunkt die Kapazität des bestehenden Netzanschlusses nicht übersteigt. Gleiches gilt für den Verweis auf § 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2023, der deutlich macht, dass für die Ermittlung der 50 kW-Grenze auch die am vorhandenen Netzanschluss gegebenenfalls bereits installierte Leistung zu berücksichtigen ist.

In diesem Zusammenhang dürfte für Anlagen im Bereich von über 30 kW und bis 50 kW eine Regelung erforderlich sein, in welchem Verhältnis die neuen Vorgaben für eine Reaktionszeit des Netzbetreibers auf Netzanschlussbegehren zu der Ermittlung des richtigen Netzverknüpfungspunkts nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 EEG 2023 stehen. Für Anlagen über 30 kW existiert keine dem § 8 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023 entsprechende Fiktion, dass der auf dem Grundstück bestehende Netzanschluss der gesetzliche Netzverknüpfungspunkt ist. Da die Anwendung der Neuregelung auf eine entsprechende Kapazität des Netzanschlusses begrenzt ist, dürfte in den

meisten Fällen dieser bestehende Netzanschluss zwar auch der gesamtwirtschaftlich Günstigste sein. Der BDEW bittet in diesem Zusammenhang aber zu berücksichtigen, dass die Priorisierung von Anlagen bis 50 kW nicht nur Einfluss auf die Bearbeitung anderer Netzanschlussbegehren haben wird, sondern auch Auswirkungen auf Leistungsreservierungsverfahren für Netzanschlussbegehren für Anlagen über 50 kW haben kann.

2 Verlängerung der Erleichterungen für Stromproduktion aus Biogas im EEG aus dem Verfahren zum EnSiG 3.0 (§ 100 Abs. 15 und 16 EEG-E)

§ 100 Abs. 15 EEG-E:

Der BDEW begrüßt grundsätzlich die faktische Verlängerung der Geltungsdauer von § 100 Abs. 16 EEG 2021-5 bis Ende 2024. Der BDEW geht davon aus, dass der neue § 100 Abs. 15 EEG 2023-E nicht nur für Biogasanlagen mit Inbetriebnahme in den Jahren 2023 und 2024 gelten wird, sondern auch für Anlagen, die vorher in Betrieb genommen worden sind. Insoweit würde die Regelung sich mit der gleichlautenden und bis Ende 2023 befristeten Regelung in § 100 Abs. 16 EEG 2021-5 überlagern.

Der BDEW hält es allerdings für sinnvoll, dass innerhalb des neuen Wortlautes von § 100 Abs. 15 EEG 2023-E oder zumindest in der entsprechenden Begründung klargestellt wird, dass diese Regelung auf alle Anlagen anzuwenden ist, auf die auch der § 100 Abs. 16 EEG 2021-5 angewandt wird, und nicht nur auf Anlagen des EEG 2023. Zu dieser Frage sind Gesetzeswortlaut und -begründung gerade aufgrund der befristeten Fortgeltung von § 100 Abs. 16 EEG 2021-5 nicht eindeutig.

§ 100 Abs. 16 EEG-E:

Der BDEW begrüßt die Verlängerung der Güllebonus-Regelung in § 100 Abs. 17 EEG 2021-5 von Ende April 2023 (bisherige zeitliche Grenze) auf Ende April 2024.

Allerdings muss diese Regelung durch folgende Bestimmung ergänzt werden:

„Der Anlagenbetreiber ist im Rahmen von § 71 Absatz 1 verpflichtet, die Messdaten für Zeiträume nach Satz 2 an den Netzbetreiber mitzuteilen; unterbleibt diese Mitteilung, ist der Netzbetreiber berechtigt, diese Messdaten zu schätzen.“

Hintergrund:

Viele Anlagen, auf die sich § 100 Abs. 17 EEG 2021-5 bezogen hatte, sind nur mit Arbeits-Messseinrichtungen ausgestattet, die folglich keine Messwertspeicherung aufweisen. Dann muss der Anlagenbetreiber für die entsprechenden Zeiträume die relevanten Strommengen durch

termingenaue Messwertauslesung ermitteln, da nur der Anlagenbetreiber weiß, wann der Bonus wegen Unterschreitung der Mindesteinsatzmenge von Gülle vorübergehend entfällt. In diesen Fällen kann der Netzbetreiber als gegebenenfalls grundzuständiger Messstellenbetreiber die Strommengen nicht rückwirkend ermitteln. Wenn diese Mitteilung des Anlagenbetreibers unterbleibt, muss der Netzbetreiber zur Schätzung berechtigt sein.

3 Vorzeitige Rückgabemöglichkeit für Zuschläge für Windenergieanlagen an Land aus den Jahren 2021/2022 (100 Abs. 17 EEG-E)

Der BDEW begrüßt ausdrücklich die Rückgabebefugnis für Bestandszuschläge für Windenergieanlagen an Land aus den Gebotsterminen in den Jahren 2021 und 2022. Dadurch können eine Vielzahl von Projekten in die Wirtschaftlichkeit gebracht werden. Mithin werden durch die zeitliche Befristung Spekulationsanreize vermieden.

Problematisch erscheint jedoch, dass die entwerteten Volumina durch die Rückgabebefugnis „verloren“ gehen. Dadurch werden die regulären Auktionsvolumina "belastet". Da die erneute Auktionsteilnahme der zurückgegebenen Projekte erst vier Wochen nach Rückgabe des Zuschlags und ein solcher frühestens nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses voraussichtlich im Juli 2023 möglich ist, wird es ab der EEG-Ausschreibung im November 2023 absehbar zu einer massiven Konzentration sämtlicher Rückgabe-Projekte kommen. Das wiederum führt dazu, dass Neuprojekte wieder mit erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich Zuschlag bzw. Tariffhöhe konfrontiert werden und dadurch der Zubau neu genehmigter Projekte erschwert bzw. verlangsamt wird. Um einen Rückgang des tatsächlichen Zubaus aufgrund zurückgegebener Zuschläge zu vermeiden, sollte die Ausschreibungsmenge um diejenige Leistung angehoben werden, für die Zuschläge seit dem letzten Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur zurückgegeben worden sind. Darüber hinaus regt der BDEW an, eine erneute Auktionsteilnahme für Projekte, deren Zuschlag zurückgegeben wurde – beispielsweise in Form von Sonderausschreibungen, zu ermöglichen.

Der BDEW regt zusätzlich an, die Rückgabebefugnis auch auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erstrecken. Insbesondere kleinere Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Leistung kleiner als 30 Megawatt Peak sind angesichts gestiegener Investitions- und Finanzierungskosten bei einem gleichzeitigen Preisverfall im PPA-Markt mit den erzielten Zuschlagswerten nicht realisierbar.

4 Verlängerung der Antragsfrist nach EnFG bis 30.09.2023

Der BDEW begrüßt die Verlängerung der Antragsfrist vom 30.06.2023 auf den 30.09.2023, wenn dann insoweit sichergestellt ist, dass die Regelungen für die Umlageprivilegierung wegen zwischenzeitlich ergangener beihilferechtlicher Genehmigung anwendbar sind.

5 Länderöffnungsklausel im Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land gemäß entsprechendem Beschluss des Koalitionsausschusses (§ 3 WindBG)

Die Regelungen in Artikel 6 der Formulierungshilfe betreffen das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) und sind grundsätzlich zu begrüßen.

Die ergänzende Regelung, dass die nach dem WindBG für die Länder vorgegebenen Flächenbeitragswerte lediglich Mindestwerte darstellen (§ 3 Abs. 1 S. 1 erster Halbsatz WindBG) und die Regelung, dass sowohl eine freiwillige, verbindliche Erhöhung dieser Flächenbeitragswerte durch Landesrecht als auch ein Vorziehen der Stichtage möglich sind (§ 3 Abs. 4 WindBG), wird in der Praxis für Klarheit sorgen. Eine Änderung der geltenden Rechtslage stellt dies jedoch nicht dar.

Die Formulierung in § 3 Abs. 4 WindBG lässt den gedanklichen Spielraum zu, dass die erhöhten Flächenziele bzw. vorgezogenen Stichtage nur für das Landesflächenziel und nicht auch auf die daraus abgeleiteten regionalen oder lokalen Teilflächenziele gelten. Auch die Begründung zum Änderungsantrag greift diesen Punkt nicht auf. Daher regt der BDEW an, die Formulierung wie folgt zu präzisieren:

„Die Länder können durch Landesrecht ~~für das jeweilige Landesgebiet~~ abweichend von Absatz 1 Satz 1 jeweils höhere als die in der Anlage 1 geregelten Flächenbeitragswerte **sowie jeweils höhere regionale oder kommunale Teilflächenziele** vorsehen und die in Absatz 1 Satz 2 erster Teilsatz sowie in der Anlage 1 genannten Stichtage jeweils auf einen früheren Zeitpunkt vorziehen.“

Die Neufassung des § 3 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz WindBG ordnet hingegen an, dass im Fall der landesrechtlich erhöhten Flächenziele und vorgezogenen Stichtage diese Ziele und Stichtage die im WindBG vorgesehenen Flächenbeitragswerte und vorgesehenen Stichtage ersetzen. Der Vorschlag gibt den Ländern, die ohnehin gewillt sind, den Windenergieausbau rasch voranzubringen, ein zusätzliches Instrument an die Hand.

Die Neuregelungen haben hingegen keine Auswirkung auf diejenigen Länder, die eher zurückhaltend agieren. Der BDEW hatte deshalb in seiner [Stellungnahme zur Wind-an-Land-Strategie](#) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz den Vorschlag gemacht, das gesamte 2-%-Flächenziel im WindBG bundeseinheitlich und verbindlich bis Ende 2025 ohne Zwischenetappen vorzuziehen. Andernfalls können wegen der sich an die Flächenausweisung zeitlich noch anschließenden Genehmigungsverfahren die Ausbauziele für die Windenergie an Land von 115 GW bis 2030 nicht effektiv unterstützt werden.

Darüber hinaus gilt es nun sehr zügig, wie in der Wind-an-Land-Strategie angekündigt und in der [BDEW-Stellungnahme zur Wind-an-Land-Strategie](#) ausführlich dargelegt, den Handlungsspielraum der Gemeinden zu erweitern. Kommunen, die den Windenergieausbau in ihrem Gebiet vorantreiben wollen, muss rasch die Möglichkeit eröffnet werden, in ihrem Gemeindegebiet eigenständig Windenergiegebiete auszuweisen, ohne dabei an entgegenstehende Ziele der Raumordnung gebunden zu sein.